

## Massnahmenanordnung bei Kleptomanie?

Der zwanghafte Trieb zum Stehlen als Grund sanktionsrechtlicher Massnahmen

METE ERDOGAN

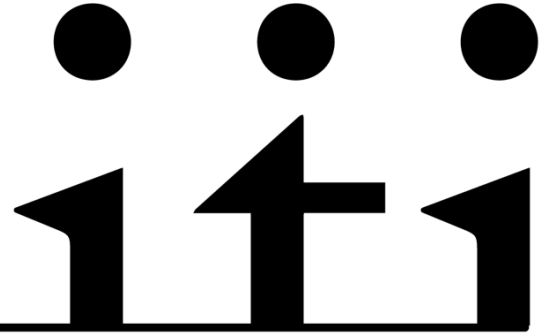
### Zitiervorschlag

ERDOGAN, Massnahmenanordnung bei Kleptomanie?,  
in: cognitio 2021/1.

URL: [cognitio-zeitschrift.ch/2021-1/Erdogan](http://cognitio-zeitschrift.ch/2021-1/Erdogan)

DOI: [10.5281/zenodo.4432011](https://doi.org/10.5281/zenodo.4432011)

ISSN: 2624-8417



## Massnahmenanordnung bei Kleptomanie?

Der zwanghafte Trieb  
zum Stehlen als Grund  
sanktionsrechtlicher Massnahmen

METE ERDOGAN\*

*Die Kleptomanie ist eine Störung der Impulskontrolle, welche von diversen Klassifikationssystemen anerkannt wird. Der Autor untersucht in der vorliegenden Arbeit, ob Kleptomanie die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls gemäss Art. 139 StGB erfüllt und – sofern keine Rechtfertigungsgründe gegeben sind – Grund für die Anordnung einer Massnahme sein kann. Fehlende konkrete Therapiemöglichkeiten und die mangelnde Verhältnismässigkeit der Massnahmenanordnung stellen allerdings den Sinn der Anordnung einer Massnahme beim Vorliegen dieses Krankheitsbildes in Frage.*

### Inhaltsübersicht

I. Einleitung	1
II. Kleptomanie	2
A. Hintergrund	2
B. Diagnostik, Beschwerdebild und Prävalenz	3

III. Tatbestandsmässigkeit kleptomanischen Verhaltens nach Art. 139 StGB	4
A. Objektiver Tatbestand	4
B. Subjektiver Tatbestand	4
IV. Schuldfähigkeit beim vorliegend des Krankheitsbildes der Kleptomanie	5
A. Hintergrund	5
B. Zweck der Sanktionen	6
C. Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme	7
1. Therapeutische Massnahmen	8
a. Stationäre Massnahmen	8
b. Ambulante Massnahmen	10
V. Fazit	11

### I. Einleitung

Eine Person ergreift in einem Geschäft eine Handcreme und lässt diese in die Tasche gleiten. Sie verlässt den Laden, ohne die Ware in der Tasche zu bezahlen. Draussen angekommen, entscheidet sich die Person, die Handcreme sofort zu entsorgen und wirft sie in den nächstgelegenen Mülleimer. Dieser fiktive Fall illustriert das Vorgehen bei Kleptomanie im Alltag. Doch was sind die strafrechtlichen Folgen und wie hat man mit den Täterinnen/Tätern umzugehen? Diese Fragen sind noch weitgehend ungeklärt.

\* Student der Rechtswissenschaften an der Universität Basel, mete.erdogan@stud.unibas.ch. Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen einer Proseminararbeit im HS 2020 bei Valentina Mele, MLaw verfasst.

Im vorliegenden Aufsatz soll erläutert werden, ob die Kleptomanie den Tatbestand des Diebstahls erfüllt und ob Kleptomanie als Grund für die Anordnung einer sanktionsrechtlichen Massnahme in Frage kommt. Bei der Bearbeitung wird auf die gegenwärtige Lehre und Rechtsprechung Bezug genommen. Behandlungsmöglichkeiten der Kleptomanie werden nicht aufgezeigt, da diese stark umstritten sind und eine ausführliche psychiatrischen Untersuchung voraussetzen. Als Erstes werden der Begriff und das Krankheitsbild der Kleptomanie beschrieben. Anschliessend wird die Tatbestandsmässigkeit kleptomantisches Verhaltens thematisiert. Um die Frage zu beantworten, ob die Kleptomanie Grund für die Anordnung einer sanktionsrechtlichen Massnahme sein kann, werden die Schuldfähigkeit und die Strafzwecke des Strafrechts im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit der Anordnung einer Massnahme bei Kleptomanie untersucht. Schliesslich werden die verschiedenen Massnahmetypen beleuchtet.

## II. Kleptomanie

Die Rechtsprechung hat sich bislang nicht eindeutig zum Begriff der Kleptomanie geäussert, weshalb dieser in der vorliegenden Arbeit zunächst ausführlich untersucht werden soll.

### A. Hintergrund

Der Begriff «Kleptomanie» kommt aus dem Griechischen und setzt sich aus den Wörtern «kléptein» (stehlen) und «mania» (Raserei, Wahnsinn, Wut) zusammen.<sup>1</sup> Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10)<sup>2</sup> der WHO definiert die Klep-

tomanie als: «Disorder characterized by repeated failure to resist impulses to steal objects that are not acquired for personal use or monetary gain. The objects may instead be discarded, given away, or hoarded. This behaviour is usually accompanied by an increasing sense of tension before, and a sense of gratification during and immediately after, the act.»<sup>3</sup> Demnach bezeichnet der Begriff der Kleptomanie den wiederholten, unwiderstehlichen Impuls zum Stehlen, wobei es den Betroffenen nicht um Bereicherung geht:<sup>4</sup> Der erlangte Gegenstand kann wertlos sein und muss von den Betroffenen auch nicht benötigt werden.<sup>5</sup> Es gibt kein dahinterstehendes materielles Interesse.<sup>6</sup> Aus diesem Grund wird kleptomantisches Verhalten oft auch als «pathologisches Stehlen» bezeichnet.<sup>7</sup> Die Kleptomanie gehört – wie die Pyromanie (pathologische Brandstiftung) oder die Spielsucht (pathologisches Glücksspiel) – zur Gruppe der Impulsstörungen.<sup>8</sup> Darunter versteht man «das Versagen, dem Impuls, Trieb oder der Versuchung zu widerstehen, eine Handlung auszuführen, die für die Person selbst oder für andere schädlich ist».<sup>9</sup> Allerdings wird die Kleptomanie als psychiatrische Störung und damit als eigenständige Krankheit nicht allgemein anerkannt, weil diese nicht als aussagekräftige psychopathologische Kategorie angesehen werden könne.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> FAUST VOLKER, *Kleptomanie (Pathologisches Stehlen)*, *Psychiatrie Heute. Seelische Störungen erkennen, verstehen, verhindern, behandeln*, S. 1 ff., S. 3.

<sup>2</sup> International Classification of Diseases, 10<sup>th</sup> revision.

<sup>3</sup> WHO, *ICD-10 2019*, F 63.2.

<sup>4</sup> SACHS JOSEF/BARP MITO, *Forensiklexikon, Das Nachschlagewerk für soziale, medizinische und juristische Berufe*, Bern 2018, S. 99.

<sup>5</sup> FAUST (Fn. 1), S. 3.

<sup>6</sup> WITZEL SABINE et al., *Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch 2013*, 264. Aufl., Berlin 2012, S. 1088.

<sup>7</sup> FAUST (Fn. 1), S. 3.

<sup>8</sup> SACHS/BARP (Fn. 4), S. 99.

<sup>9</sup> FAUST (Fn. 1), S. 4.

<sup>10</sup> Vgl. zur Lage in Deutschland SCHÖCH HEINZ, in: *Laufhütte Heinrich Wilhelm/Rissing-van Sann Ruth/Tiedemann Klaus* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Band 1, Einleitung, §§ 1–31, 12. Aufl., Berlin 2007, N 166 zu § 20; STRENG FRANZ, in: *Joecks Wolfgang/Miebach Klaus* (Hrsg.), *Münchener*

## B. Diagnostik, Beschwerdebild und Prävalenz

Die Kleptomanie wird von den Klassifikationssystemen der ICD-10<sup>11</sup> und dem Diagnostischen und Statistischen Manual der 5. Auflage (DSM-5)<sup>12</sup> als eigenständige Störungen anerkannt. Es handelt sich bei beiden Klassifikationssystemen allerdings um unverbindliche Richtlinien, d.h. dass sich die Rechtsordnung nicht daran orientieren muss. Das DSM-5<sup>13</sup> nennt für das Vorliegen von Kleptomanie folgende kumulative diagnostische Kriterien

- Das wiederholte Versagen, den Stehl-Impulsen von Sachen zu widerstehen, die nicht zum persönlichen Gebrauch oder wegen ihres Geldwertes benötigt werden.<sup>14</sup>
- Das steigende Gefühl der Spannung unmittelbar vor der Tatbegehung.<sup>15</sup>
- Das Gefühl von Vergnügen, Befriedigung oder Entspannung bei der Tatbegehung.<sup>16</sup>
- Die Tat ist weder Ausdruck von Wut oder Rache noch eine Reaktion auf Wahn-Phänomene oder Halluzinationen.<sup>17</sup>
- Die Tat hat ihren Grund nicht in der Störung des Sozialverhaltens, in einer manischen Episode oder in einer antisozialen Persönlichkeitsstörung.<sup>18</sup>

Hingegen nennt die ICD-10<sup>19</sup> folgende diagnostischen Kriterien:

- Es müssen mindestens zwei Diebstähle vorliegen, welche kein persönliches oder fremdes Bereicherungsmotiv beinhalten.<sup>20</sup>
- Die betroffene Person muss einen intensiven Drang zum Stehlen und ein Gefühl der Spannung vor und ein Erleichterungsgefühl nach dem Diebstahl beschreiben.<sup>21</sup>

Das Beschwerdebild der Kleptomanie lässt sich nur in Grundzügen beschreiben. Sie tritt häufig erst in der Adoleszenz auf, kann aber auch in der Kindheit oder aber erst im Erwachsenenalter auftreten.<sup>22</sup> Betroffene haben einen wiederholten Stehl-Impuls und schaffen es nicht, diesem zu widerstehen. Sie wissen, dass ihre Handlungen gegen die Rechtsordnung verstossen und haben auch Furcht vor der Entdeckung, weshalb sie bei unmittelbarer Gefahr der Entdeckung die Tatausführung abbrechen.<sup>23</sup> Es kann angenommen werden, dass Neurotransmitter-Projektionen, wie beispielsweise das Serotonin-, Dopamin- und Opiatsystem, welche mit Verhaltenssuchten einhergehen, bei der Kleptomanie auch eine Rolle spielen.<sup>24</sup> Das Stehlen geschieht zwar ohne den Willen, sich wirtschaftlich zu bereichern, dennoch liegt eine Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 139 StGB vor; darauf wird zurückzukommen sein. Der Gegenstand an sich spielt dabei keine Rolle; er ist lediglich ein Ausgleich zu einer psychischen Krise.<sup>25</sup> Kleptomanie kann verschiedene Intensitäten und Verlaufsformen haben. Nennenswert ist dabei insbesondere die Komorbidität, d.h.

---

Kommentar, Strafgesetzbuch, §§ 1–36, 3. Aufl., München 2017, N 47 zu § 20.

<sup>11</sup> International Classification of Diseases, 10<sup>th</sup> revision.

<sup>12</sup> Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fifth Edition.

<sup>13</sup> Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fifth Edition.

<sup>14</sup> FALKAI PETER/WITTCHEN HANS-ULRICH, Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5, 2. Aufl., Göttingen 2018, S. 657.

<sup>15</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 657.

<sup>16</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 657.

<sup>17</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 657.

<sup>18</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 657.

---

<sup>19</sup> International Classification of Diseases, 10<sup>th</sup> revision.

<sup>20</sup> FAUST (Fn. 1), S. 7.

<sup>21</sup> FAUST (Fn. 1), S. 7.

<sup>22</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 658.

<sup>23</sup> FAUST (Fn. 1), S. 8.

<sup>24</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 658.

<sup>25</sup> GIUSTO LINA, Gold-Diebstähle: «Beim Stehlen gehts oft um emotionale Kompensation», in: [Aargauer Zeitung vom 26.01.2016](#).

das Vorliegen weiterer Krankheitsbilder neben der Grunderkrankung der Kleptomanie. Letztere geht meist mit Kaufzwang, depressiven und bipolaren Störungen, Angststörungen, Essstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Substanzkonsumstörungen und weiteren disruptiven Impulskontroll- und Sozialverhaltensstörungen einher.<sup>26</sup>

Man geht davon aus, dass es sich bei 4%-24% aller Ladendiebstähle um einen Fall der Kleptomanie handelt.<sup>27</sup> In der ganzen Bevölkerung liegt der Prozentsatz für das Vorliegen des Krankheitsbildes bei ca. 0.3%-0.6%, wobei Frauen dreimal häufiger betroffen sind als Männer.<sup>28</sup>

### III. Tatbestandsmässigkeit kleptomani- schen Verhaltens nach Art. 139 StGB

Nachfolgend soll untersucht werden, ob der Tatbestand des Diebstahls gem. Art. 139 StGB bei der Kleptomanie erfüllt wird oder ob die Pathologie der Kleptomanie gewisse Tatbestandselemente ausschliesst.

#### A. Objektiver Tatbestand

Zunächst wird als Tatobjekt eine fremde, bewegliche Sache vorausgesetzt, wobei deren Wert unbedeutend ist.<sup>29</sup> Das Tatobjekt ist bei kleptomantischem Verhalten regelmässig gegeben, da es sich einzig um Sachen im Rechtssinne handelt.

Art. 139 StGB erfordert weiter als Tathandlung die Wegnahme zur Aneignung. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, regelmässig eigenen

Gewahrsams.<sup>30</sup> Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens und umfasst sowohl die Herrschaftsmöglichkeit, d.h. das Wissen, wo sich die Sache befindet, als auch den Herrschaftswillen, d.h. den Willen, diese Herrschaftsmacht auch auszuüben.<sup>31</sup> Der Gewahrsamsbruch muss gegen oder ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers erfolgen.<sup>32</sup> Diese Wegnahme wird bei der Kleptomanie regelmässig erfüllt, da eine Sache gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers zur Aneignung weggenommen wird und der Gewahrsam des Eigentümers gebrochen wird. Der objektive Tatbestand ist somit gegeben.

#### B. Subjektiver Tatbestand

Der Tatbestand des Diebstahls nach Art. 139 StGB erfordert Vorsatz gem. Art. 12 Abs. 2 StGB, Aneignungswille und Bereicherungsabsicht.<sup>33</sup> Die Betroffenen der Kleptomanie wissen regelmässig um die Fremdheit der von ihnen weggenommenen Sachen und wollen sich diese gerade aneignen. Für den Aneignungswillen muss sich die Täterin/der Täter nach aussen hin so zu erkennen geben, als ob sie/er der Eigentümer wäre.<sup>34</sup> Für die Bereicherungsabsicht muss sich die Täterin/der Täter vorsätzlich unrechtmässig bereichert haben.<sup>35</sup> Gerade

<sup>26</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 659.

<sup>27</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 658.

<sup>28</sup> FALKAI/WITTCHEN (Fn. 14), S. 658.

<sup>29</sup> PIETH MARK, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Basel 2018, S. 139; STRATENWERTH GÜNTHER/JENNY GUIDO/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010, N 4 zu § 13.

<sup>30</sup> PIETH (Fn. 29), S. 146.

<sup>31</sup> STRATENWERTH/JENNY/BOMMER (Fn. 29), N 70 zu § 13.

<sup>32</sup> PIETH (Fn. 29), S. 148.

<sup>33</sup> STRATENWERTH/JENNY/BOMMER (Fn. 29), N 89 zu § 13.

<sup>34</sup> PIETH (Fn. 29), S. 148.

<sup>35</sup> Richtet sich der Vorsatz des Täters/der Täterinnen auf einen Vermögenswert von unter CHF 300.–, so handelt es sich um ein geringfügiges Vermögensdelikt, weshalb die Täterin/der Täter gemäss Art. 172<sup>ter</sup> StGB nur auf Antrag mit Busse bestraft wird. Auf was sich der Vorsatz jeweils bezieht muss je nach Einzelfall beurteilt werden, da der Wert der Sache, gemäss der Definition der Kleptomanie, für Betroffene keine Rolle spielt. BGE 123 IV 197, E. 2a S. 199; NIGGLI MARCEL/RIEDO CHRISTOF, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.),

dieses Tatbestandselement erscheint bei Vorliegen von Kleptomanie besonders fraglich, denn das typisch tatkausale und somit triviale Motiv beim Diebstahl ist die Bereicherungsabsicht, das «mehr» haben wollen, ohne dafür etwas hergeben zu müssen.<sup>36</sup> Bei der Kleptomanie hingegen fehlt es gerade an der «aktiven» Absicht, sich zu bereichern, kann es sich beim Tatobjekt gerade auch um völlig wertlose Sachen handeln.<sup>37</sup> Es geht nicht um den Besitz des Gegenstandes an sich, sondern um die fast schon gewaltsam erzwungene emotionale Zuwendung durch die Tat.<sup>38</sup> Bei Vorliegen von Kleptomanie erfolgt die Wegnahme ohne ein fassbares Tiefenmotiv.<sup>39</sup> Vielmehr können Schuldgefühle und Selbstbestrafungstendenzen ausgemacht werden, welche zur Bindung von Triebenergien führen und schliesslich in symbolische Akte münden.<sup>40</sup> Solche Akte können rein äusserlich nicht vom gewöhnlichen Diebstahl unterschieden werden.<sup>41</sup> Delikte, welche vom Determinationsdruck der Tiefenmotive verursacht und nicht durch einen rationalen Entscheidungsakt vorbereitet werden, werden gemeinhin als Obsessionsdelikte bezeichnet.<sup>42</sup> Für die Bestimmung der Stärke dieses Determinationsdruckes sollen die bewusstseinspräsenten Affekte dienen, welche zur Zeit der Tat jegliche Gegenmotive eliminieren und daher als Schuld-ausschlussgründe dienen können.<sup>43</sup>

---

Basler Kommentar zum StGB/JStGB, Art. 1–392 StGB (BSK), 4. Aufl., Basel 2018, N 212 zu Art. 139.

<sup>36</sup> DE BOOR WOLFGANG/KOHLMANN GÜNTER, Zur Problematik der Obsessionsdelikte, in: de Boor Wolfgang/Kohlmann Günter (Hrsg.), Obsessionsdelikte, Tiefenmotive bei Eigentumsdelinquenz, Herrn Professor Dr. jur. Professor h.c. Ulrich Klug mit unseren besten Wünschen zum 65. Geburtstag am 7. November 1978, Basel [u.a.] 1980, S. 1 ff., S. 2.

<sup>37</sup> FALKAI/WITTCHE (Fn. 14), S. 658.

<sup>38</sup> BOOR/KOHLMANN (Fn. 36), S. 3.

<sup>39</sup> BOOR/KOHLMANN (Fn. 36), S. 58.

<sup>40</sup> BOOR/KOHLMANN (Fn. 36), S. 62.

<sup>41</sup> BOOR/KOHLMANN (Fn. 36), S. 62.

<sup>42</sup> BOOR/KOHLMANN (Fn. 36), S. 62.

<sup>43</sup> BOOR/KOHLMANN (Fn. 36), S. 62.

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass kleptomantisches Verhalten den Tatbestand des Diebstahls gem. Art. 139 StGB erfüllt.<sup>44</sup> Die Tat ist regelmässig rechtswidrig, da keinerlei Rechtfertigungsgründe vorliegen.

#### IV. Schuldfähigkeit beim vorliegend des Krankheitsbildes der Kleptomanie

Es wird grundsätzlich von der Schuldfähigkeit ausgegangen, es sei denn es bestehen Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe.<sup>45</sup> Die Schuldfähigkeit ist in zeitlicher und persönlicher Hinsicht relativ, d.h. das blosse Vorliegen eines möglichen Schuldausschlussgrundes führt nicht automatisch zum Ausschluss der Schuldfähigkeit, sondern muss in jedem Einzelfall festgestellt werden.

##### A. Hintergrund

Die Schuldfähigkeit wird in Art. 19 StGB geregelt, welcher zwischen vollständigem Ausschluss und der Verminderung der Schuldfähigkeit unterscheidet. Der Ausschluss bzw. die Verminderung der Schuldfähigkeit müssen anhand der Einsicht- und Bestimmungsfähigkeit in jedem Einzelfall konkret beurteilt werden.<sup>46</sup> Bezüglich der Einsichtsfähigkeit muss die Täterin/der Täter die wesentliche Bedeutung seines Handelns erkennen können und muss Einsicht in die soziale Wirklichkeit der Werte haben; er muss also wissen, was rechtens ist und was nicht.<sup>47</sup> Bezüglich der Bestimmungsfähigkeit muss die Täterin/der Täter imstande

---

<sup>44</sup> TRECHSEL STEFAN/CRAMERI DEAN, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zum StGB/JStGB, Art. 1–392 StGB (BSK), 4. Aufl., Basel 2018, N 11 zu Art. 137.

<sup>45</sup> STRATENWERTH GÜNTHER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., Bern 2011, N 8 zu § 11.

<sup>46</sup> STRATENWERTH (Fn. 45), N 22 zu § 11.

<sup>47</sup> TRECHSEL STEFAN/NOLL PETER/PIETH MARK, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 7. Aufl., Zürich 2017, S. 147.

sein, ihr/sein eigenes Verhalten einsichtsgemäss zu steuern.<sup>48</sup>

Neben den Bewusstseinsstörungen – und für die vorliegende Arbeit von grösserem Interesse – können auch die sog. Geisteskrankheiten zum Ausschluss der Schuldfähigkeit führen. Dazu gehören sowohl echte Geisteskrankheiten wie z.B. die Schizophrenie oder manisch-depressives Irresein als auch psychopathische Persönlichkeitsstörungen wie Neurosen.<sup>49</sup> Die Kleptomanie könnte allenfalls zur Gruppe der Neurosen gezählt werden. Betroffene der Kleptomanie sind zwar einsichts-, aber meist nicht bestimmungsfähig, da sie ihr Handeln nicht steuern können.<sup>50</sup>

Ein Schuldausschluss führt zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens oder zum Freispruch; eine Massnahme kann jedoch gemäss Art. 19 Abs. 3 StGB dennoch angeordnet werden.<sup>51</sup> Falls die Täterin/der Täter nur teilweise fähig war, das Unrecht ihrer/seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so wird ihre/seine Strafe gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB gemildert.<sup>52</sup> Die Feststellung der verminderten Schuldfähigkeit orientiert sich an Art. 19 Abs. 1 StGB. Die verminderte Schuldfähigkeit wird bei der Festlegung des Gesamtverschuldens berücksichtigt.<sup>53</sup>

## B. Zweck der Sanktionen

Strafen sind Rechtsfolgen des Schuldstrafrechts.<sup>54</sup> Massnahmen sind Rechtsfolgen ohne primären Strafcharakter.<sup>55</sup> Sie werden dann angeordnet, wenn eine Strafe mangels Schuldfähigkeit nicht angeordnet werden kann oder schlicht nicht ausreicht, um das Erfordernis der Spezialprävention und der Behandlungsbedürftigkeit der Täterin/des Täters zu erfüllen.<sup>56</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht gemäss Art. 57 StGB beide Sanktionen an. Der Vollzug der Massnahme geht laut Art. 57 StGB demjenigen der Strafe voraus, wobei der Freiheitsentzug, welcher mit einer Massnahme einhergehen kann, der Strafe angerechnet wird. Bei der Kleptomanie kann eine Strafe eventuell nicht angeordnet werden, da die Schuldfähigkeit tangiert sein könnte.

Grundsätzlich werden zwei Straftheorien mit dem Ziel der Rechtfertigung der Strafe und Massnahme unterschieden: die absoluten und relativen Theorien. Bei den absoluten Straftheorien hat die Strafe keinen Zweckgedanken; es geht lediglich um Vergeltung; die Strafe soll im Gleichgewicht zur Schuld stehen.<sup>57</sup> Die relativen Theorien werden in zwei Gruppen unterteilt: in die General- und Spezialprävention. Mit der Generalprävention soll die Allgemeinheit durch die potenzielle Bestrafung von Tätern/Täterinnen abgeschreckt werden. Dies ist die negative Generalprävention, welche auf Abschre-

<sup>48</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 147; STRATENWERTH (Fn. 45), N 23 zu § 11.

<sup>49</sup> STRATENWERTH (Fn. 45), N 18 zu § 11; TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 148.

<sup>50</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 147.

<sup>51</sup> DONATSCH ANDREAS/TAG BRIGITTE, Strafrecht I. Verbrechenslehre, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 279; TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 150.

<sup>52</sup> STRATENWERTH (Fn. 45), N 26 zu § 11.

<sup>53</sup> RUDOLF URS, Verschuldensbewertung bei eingeschränkter Schuldfähigkeit, in: *ius.focus*, 2010/138, S. 25 ff., S. 25.

<sup>54</sup> BRÄGGER BENJAMIN F., Das schweizerische Sanktionenrecht, Kurz und bündig in Text und Tafeln, Bern 2018, S. 37.

<sup>55</sup> SEELMANN KURT/GETH CHRISTOPHER, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 6. Aufl., Basel 2016, N 550; JOSITSCH DANIEL/EGE GIAN/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Strafrecht II. Strafen und Massnahmen, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, S. 24.

<sup>56</sup> SEELMANN/GETH (Fn. 55), N 550; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 172.

<sup>57</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 18; STRATENWERTH (Fn. 45), N 10 zu § 2.

ckung beruht.<sup>58</sup> Durch die Bestrafung der Täterin/des Täters soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung bestätigt werden. Dies ist die positive Generalprävention.<sup>59</sup> Bei der Spezialprävention soll auf die jeweiligen Täterinnen/Täter Einfluss genommen werden. Sie/Er sollte nach ihrer/seiner Strafe keine neuen Straftaten mehr begehen.<sup>60</sup> Die Spezialprävention hat drei Teilgehalte:

- **Individuelle Abschreckung:** Die Täterin/der Täter soll durch eine Art Denkkzettel von einem erneuten Gesetzesverstoss abgehalten werden.<sup>61</sup>
- **Resozialisierung:** «Durch den Strafausspruch oder durch den Vollzug der Strafe soll «bessernd» auf die Täterin/den Täter eingewirkt werden.»<sup>62</sup>
- **Sicherung:** Durch die angeordnete Strafe oder Massnahme soll die Täterin/der Täter an einer erneuten Begehung von Straftaten gehindert werden. Dadurch sollen potenzielle Opfer geschützt werden.<sup>63</sup>

Durch die Bestrafung der Kleptomanie wird Generalprävention betrieben, indem die Allgemeinheit vor Diebstählen abgeschreckt wird.<sup>64</sup> Die individuelle Abschreckung ist nicht erfolgversprechend, da Betroffene die Tat eigentlich gar nicht begehen möchten, sie aber ihrem Impuls nicht widerstehen

können.<sup>65</sup> Aus diesem Grund wird es auch immer wieder zu neuen Taten kommen. Somit ist die Bestrafung der Kleptomanie nicht besonders erfolgversprechend. Die Denkkzettel-Funktion der individuellen Abschreckung kann nicht funktionieren, auch weil die Schuldfähigkeit tangiert sein könnte. Die Anordnung einer Massnahme steht offen, soweit deren Voraussetzungen erfüllt werden.

### C. Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme

Massnahmen knüpfen nach dem Gesagten nicht an der Schuld, sondern an der Behandlungsbedürftigkeit der Täterin/des Täters und an der öffentlichen Sicherheit an.<sup>66</sup> Eine Massnahme ist gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB dann anzuordnen, wenn (kumulativ):

- eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten der Täterin/des Täters zu begegnen.
- ein Behandlungsbedürfnis der Täterin/des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert.
- die Voraussetzungen der Art. 59–61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind.

Ausserdem setzt die Anordnung einer Massnahme laut Art. 56 Abs. 2 StGB voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Täterin/des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Art. 56 Abs. 3 StGB statuiert, dass die Massnahme auf Grundlage einer sachverständigen Begutachtung angeordnet wird, welche sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung der Täterin/des Täters, über die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und über die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussert. Schliesslich muss gemäss Art. 56 Abs. 5 StGB auch eine

<sup>58</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 19; STRATENWERTH (Fn. 45), N 21 zu § 2.

<sup>59</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47) S. 19; STRATENWERTH (Fn. 45), N 23 zu § 2.

<sup>60</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 19; STRATENWERTH (Fn. 45), N 16 zu § 2.

<sup>61</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 19; JO-SITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, (Fn. 55), S. 14.

<sup>62</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 20; JO-SITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 16.

<sup>63</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 20; JO-SITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 15.

<sup>64</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 19; STRATENWERTH (Fn. 45), N 21 zu § 2.

<sup>65</sup> TRECHSEL/NOLL/PIETH (Fn. 47), S. 19; STRATENWERTH (Fn. 45), N 16 zu § 2.

<sup>66</sup> BRÄGGER (Fn. 54), S. 53.



geeignete Einrichtung zur Verfügung stehen. Es gibt therapeutische, sichernde und andere Massnahmen, welche das Ziel der Spezialprävention haben, wobei die Behandlung stets auf drei Grundprinzipien basiert:

- **Risk (Risikoprinzip):** Je höher das Rückfallrisiko, desto intensiver muss die Behandlung ausgestaltet werden.<sup>67</sup>
- **Need (Bedarfsprinzip):** Der Inhalt der Behandlung richtet sich nach den rückfallrelevanten Problembereichen/Risikobereichen der Täterin/des Täters.<sup>68</sup>
- **Responsivity (Ansprechbarkeitsprinzip):** Die Behandlungsmittel sollen dem Lernstil der Täterin/des Täters angepasst werden.<sup>69</sup>

Für die vorliegende Arbeit sind v.a. die therapeutischen Massnahmen von Interesse, weshalb nachfolgend auch nur auf sie eingegangen wird.

## 1. Therapeutische Massnahmen

Es gibt verschiedene therapeutische Massnahmen, welche jeweils stationär oder ambulant vollzogen werden können.

### a. Stationäre Massnahmen

Stationäre therapeutische Massnahmen dauern in der Regel höchstens fünf Jahre und können jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.<sup>70</sup> Die Massnahme kann

nur bei der Behandlung von psychischen Störungen beliebig oft angeordnet werden; die Suchtbehandlung darf einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden.<sup>71</sup>

### (1) Behandlung von psychischen Störungen

Die Anordnung einer Behandlung von psychischen Störungen hat gemäss Art. 59 StGB folgende Voraussetzungen:

- **Begehung einer Anlasstat:** Die Anlasstat muss ein Verbrechen oder Vergehen sein. Übertretungen führen nur zu einer stationären therapeutischen Massnahme, falls das Gesetz dies so vorsieht.<sup>72</sup> Wichtig ist, dass die Anlasstat tatbestandsmässig und rechtswidrig, aber nicht schuldhaft begangen worden sein muss. Soweit der Versuch strafbar ist, sind auch versuchte Delikte ausreichend.<sup>73</sup>
- **Schwere psychische Störung:** Die Täterin/der Täter muss psychisch schwer gestört sein, wobei nur psychopathologische Zustände von einer gewissen Ausprägung bzw. relativ schwerwiegende Arten und Formen geistiger Erkrankungen im medizinischen Sinne dieser Anforderung zu genügen vermögen und als geistige Abnormität im rechtlichen Sinne von Art. 59 StGB qualifiziert werden können.<sup>74</sup> Das Vorliegen einer schweren psychischen Störung muss immer durch ein medizinisches Gutachten bestimmt werden, auf dessen Grundlage das Gericht ent-

<sup>67</sup> ANASTASIADIS RENATE, Massnahmenvollzug, in: Brägger Benjamin F. (Hrsg.), Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung, Basel 2014, S. 271 ff., S. 276; IMPERATORI MARTINO, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zum StGB/JStGB, Art. 1–392 StGB (BSK), 4. Aufl., Basel 2018, N 47 zu Art 372.

<sup>68</sup> ANASTASIADIS (Fn. 67), S. 276; IMPERATORI (Fn. 67), N 47 zu Art. 372.

<sup>69</sup> ANASTASIADIS (Fn. 67), S. 276; IMPERATORI (Fn. 67), N 47 zu Art. 372.

<sup>70</sup> JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 170; WOHLERS WOLFGANG, in: Wohlers

Wolfgang/Gothenzi Gunhild/Schlegel Stephan (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Art. 1–392 StGB, 4. Aufl., Bern 2020, N 9 zu Art 63.

<sup>71</sup> STRATENWERTH GÜNTHER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, Bern 2020, N 14 zu § 9.

<sup>72</sup> WOHLERS (Fn. 70), N 2 zu Art. 59; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 175.

<sup>73</sup> WOHLERS (Fn. 70), N 2 zu Art. 59.

<sup>74</sup> BGer 6B\_681/2010, Urteil vom 7. Oktober 2010, E. 3.3.

scheidet, ob es im Einzelfall eine Massnahme anordnet.<sup>75</sup> Der Frage, ob die Kleptomanie als schwere psychische Störung i.S.v. Art. 59 StGB zu qualifizieren ist, ist eher zuzustimmen, da die Norm auch die Spielsucht umfasst.<sup>76</sup>

- **Zusammenhang zwischen der Anlasstat und der psychischen Störung:** Die psychische Störung muss kausal für die Anlasstat sein. Die Anlasstat kann die direkte Folge der psychischen Störung sein. Sie kann aber auch nur der mittelbare Grund sein; sie könnte die Täterin/den Täter in kriminelle Situationen bringen.<sup>77</sup> Die Kleptomanie ist unmittelbar kausal für die Anlasstat.
- **Gefahr soll durch Massnahme verringert werden:** Die Gefahr, welche von der Täterin/dem Täter ausgeht, soll durch die Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme verringert werden. Es reicht aus, dass die gewählte Behandlungsmöglichkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermöglicht, die Täterin/den Täter trotz fortbestehender Störung vor Begehung weiterer Delikte zu bewahren oder wenigstens die Gefahr wesentlich zu verringern.<sup>78</sup>
- **Behandlungsfähigkeit der Täterin/des Täters:** Schliesslich muss die Täterin/der Täter für die Anordnung einer stationären Massnahme behandlungsfähig sein. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn die Massnahme von vornherein keinen Erfolg verspricht. Bei einem solchen

Fall darf keine Massnahme angeordnet werden.<sup>79</sup> Eine Massnahme kann zwar auch gegen den Willen einer Täterin/eines Täters angeordnet werden, ist aber nicht wünschenswert, da eine unkooperative Zusammenarbeit den Behandlungserfolg vermindern oder gar verunmöglichen kann. Meist stellt jedoch die Motivation zur Behandlung den ersten Schritt der Behandlung dar.<sup>80</sup> Dies ist bei der Kleptomanie ein kritischer Punkt, da Betroffene oftmals keine freiwillige Behandlung antreten und die Behandlungsbereitschaft erst hergestellt werden muss.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB nur dann in Frage kommt, sofern die Kleptomanie als schwere psychische Störung qualifiziert werden kann.

## (2) Suchtbehandlung

Die Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB ist ein Sonderfall von Art. 59 StGB.<sup>81</sup> Bei einer Abhängigkeit der Täterin/des Täters von Suchtstoffen, oder bei einer *anderweitigen Abhängigkeit*, steht es dem Gericht offen, eine stationäre Behandlung anzuordnen. Die Suchtbehandlung hat grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie die Behandlung von psychischen Störungen gem. Art. 59 StGB. Das Erfordernis der schweren psychischen Störung wird durch die Abhängigkeit von Suchtstoffen oder anderer Art ersetzt.

Das Vorliegen einer einzigen Straftat unter Einfluss von Suchtmitteln reicht für eine Massnahme nach Art. 60 StGB allerdings nicht aus, die Täterin/der Täter muss vielmehr *abhängig* sein. Weil oft keine klare Diagnose möglich ist, muss die Abhängigkeit differenziert beurteilt werden, wobei bei einer Abhängigkeit von Suchtmitteln oft

<sup>75</sup> WOHLERS (Fn. 70), N 3 zu Art. 59; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 176.

<sup>76</sup> HEER MARIANNE/HABERMEYER ELMAR, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zum StGB/JStGB, Art. 1–392 StGB (BSK), 4. Aufl., Basel 2018, N 33 zu Art. 59.

<sup>77</sup> WOHLERS (Fn. 70), N 4 zu Art. 59; HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 17 zu Art. 59.

<sup>78</sup> WOHLERS (Fn. 70), N 5 zu Art. 59; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, (Fn. 55), S. 185.

<sup>79</sup> WOHLERS (Fn. 70), N 6 zu Art. 59; HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 63 zu Art. 59.

<sup>80</sup> WOHLERS WOLFGANG (Fn. 70), N 6 zu Art. 59.

<sup>81</sup> JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 194.

auch eine psychische Störung vorliegt.<sup>82</sup> Wichtig ist, dass es sich um eine schwere und dauerhafte Persönlichkeitsstörung handelt.<sup>83</sup> Mit der Gesetzesrevision von 2007 wurde eine Ausweitung des Suchtbegriffs vorgenommen: Unter die Variante «in anderer Weise...» fallen zum einen stimulierende Substanzen wie Tabak oder Koffein, zum anderen aber auch Störungen ohne Suchtmittelbezug. Demnach werden alle Arten der Abhängigkeiten darunter subsumiert inklusive der Spiel-, Mager- oder Arbeitssucht.<sup>84</sup> Weil auch das kleptomatische Verhalten einen «süchtigen» Charakter annimmt, kann auch die Kleptomanie unter Art. 60 StGB subsumiert werden.

Tatsächlich umfassen die Kataloge in ICD-10<sup>85</sup> und DSM-5<sup>86</sup> heterogenen Gruppen von Krankheitsbildern mit eigenen Kategorien von suchttähnlichen, selbst- oder fremdschädigenden Verhalten.<sup>87</sup> Charakteristisch für alle diese Gruppen ist, dass die betroffene Person ihrem Handlungsimpuls nicht widerstehen kann und somit die Möglichkeit besteht, dass sie der Allgemeinheit Schaden zufügt, wobei dieser Impuls durch die Durchführung der Handlung entspannt wird.<sup>88</sup> Dies ist gerade auch bei der Kleptomanie der Fall. Aber auch die Diagnosekriterien der Abhängigkeit von psychotropen Substanzen wie etwa Kontrollverlust, Toleranzentwicklung, Vernachlässigung anderer Interessen und Fortsetzung des Verhaltens trotz Kenntnis der schädigenden Folgen können auch bei Störungen ohne direkten Suchtmittelbezug – wie der Kleptomanie – ausgemacht werden.<sup>89</sup> Um diese weite Auslegung zu rechtfertigen, muss insbesondere

auf die Verhältnismässigkeit geachtet werden.<sup>90</sup>

Die Täterin/der Täter wird im Rahmen der Suchtbehandlung in einer speziellen Einrichtung behandelt.<sup>91</sup> Die Verfügbarkeit einer geeigneten Einrichtung ist eine Voraussetzung der Suchtbehandlung.<sup>92</sup> Grundsätzlich dauert der Freiheitsentzug im Rahmen der stationären Massnahme höchstens drei Jahre. Wenn nach drei Jahren kein Fortschritt gegeben ist und erwartet wird, dass die weitere Behandlung die Gefahr durch die Abhängigkeit verringern wird, so kann auf Antrag der Vollzugsbehörde eine Verlängerung durch das Gericht einmalig angeordnet werden.<sup>93</sup> Die Suchtbehandlung kann auch ambulant erfolgen.

#### *b. Ambulante Massnahmen*

Da die ambulante Massnahme nur eine besondere Art des Massnahmenvollzugs darstellt, kann sowohl die Behandlung von psychischen Störungen als auch die Suchtbehandlung ambulant vollzogen werden. Die Voraussetzungen zur Anordnung einer ambulanten Massnahme sind deckungsgleich mit denjenigen der stationären Massnahme, d.h. eine ambulante Massnahme kann erfolgen, wenn eine Täterin/ein Täter psychisch schwer gestört ist oder eine Abhängigkeit aufweist, ihre/seine mit Strafe bedrohte Tat mit ihrer/seiner psychischen Störung oder Abhängigkeit korreliert und mit der Behandlung die Gefahr weiterer Taten verringert werden kann.<sup>94</sup> Es gibt jedoch zwei wesentliche Unterschiede: Zum einen kann es sich bei der Anlasstat auch um eine Übertretung handeln, die Verhältnismässigkeit muss aber dennoch gewahrt werden. Zum anderen bestehen Unterschiede im Vollzug der Massnahme, denn bei einer ambulanten Mass-

<sup>82</sup> HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 23 zu Art 60.

<sup>83</sup> HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 23 zu Art 60.

<sup>84</sup> HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 31 zu Art 60; WOHLERS (Fn. 70), N 1 zu Art. 60.

<sup>85</sup> International Classification of Diseases, 10<sup>th</sup> revision.

<sup>86</sup> Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fifth Edition.

<sup>87</sup> HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 30 zu Art 60.

<sup>88</sup> HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 30 zu Art 60.

<sup>89</sup> HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 30 zu Art 60.

<sup>90</sup> HEER/HABERMEYER (Fn. 76), N 31 zu Art 60.

<sup>91</sup> BRÄGGER (Fn. 54), S. 59.

<sup>92</sup> JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 196.

<sup>93</sup> BRÄGGER (Fn. 54), S. 60.

<sup>94</sup> BRÄGGER (Fn. 54), S. 51.

nahme befindet sich die Täterin/der Täter im Gegensatz zur stationären therapeutischen Massnahme nur in gewissen Zeiträumen in Behandlung.<sup>95</sup> Ambulante Massnahmen können vollzugsbegleitend sowie auch bei bedingt-verurteilten Personen während der Probezeit angeordnet werden.<sup>96</sup> Ambulante Massnahmen dauern in der Regel nicht länger als fünf Jahre und können lediglich bei der Behandlung psychischer Störungen – nicht aber bei der Suchtbehandlung – beliebig oft um eins bis fünf Jahre verlängert werden.<sup>97</sup>

## V. Fazit

Nach dem Gesagten kann bei Vorliegen von Kleptomanie unter Umständen eine sanktionsrechtliche Massnahme angeordnet werden. Kleptomanisches Verhalten erfüllt regelmässig den Tatbestand von Art. 139 StGB, obwohl es den Betroffenen nicht um die materielle Bereicherung an sich geht. Auch das Vorliegen des subjektiven Tatbestands kann bejaht werden. Mangels Rechtfertigungsgründe ist regelmässig die Rechtswidrigkeit der Tat anzunehmen. Bei der Schuld stellt sich die Frage, ob diese nicht völlig ausgeschlossen oder zumindest vermindert sein kann, sodass es u.U. gar nicht zu einer Bestrafung kommen kann. Allerdings ist die Schuldfähigkeit wie aufgezeigt nicht eine Voraussetzung für die Anordnung einer Massnahme, weshalb eine Massnahme, falls alle Voraussetzungen vorliegen, unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dennoch angeordnet werden kann. In Frage kommt – wenn die Kleptomanie im Einzelfall als schwere psychische Störung qualifiziert werden kann – einerseits eine stationäre therapeutische Massnahme, dies wäre im Vergleich zur Straftat eine unver-

hältnismässige Sanktion. Andererseits und wohl im Vordergrund stehen dürfte die Suchtbehandlung. In diesem Sinne wäre m.E. eine Geldstrafe als Strafe, wenn keine vollständige Schuldunfähigkeit vorliegt, kombiniert mit einer ambulanten Suchtbehandlung eine angemessene Lösung. Idealerweise sollte die Täterin/der Täter bei einem geringfügigen Vermögensdelikt, also bei einer fehlenden Anlasstat/bei einer Übertretung, dazu angehalten werden, eine freiwillige Behandlung anzutreten, um somit weitere Taten zu verhindern.

<sup>95</sup> WOHLERS (Fn. 70), N 2 zu Art. 63; ANASTASIAS (Fn. 67), S. 281.

<sup>96</sup> BRÄGGER (Fn. 54), S. 51; WOHLERS (Fn. 70), N 2 zu Art. 60.

<sup>97</sup> JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER (Fn. 55), S. 170; WOHLERS (Fn. 70), N 9 zu Art. 63.